

LENKUNGSAUSSCHUSS

NACH DER SPORTSEESCHIFFERSCHEIN-VERORDNUNG

Anforderungen an Yachten für die Abnahme einer praktischen Prüfung zum Erwerb des Sportseeschifferscheins

Segel- und Motoryachten, auf denen nach § 8 Abs. 1 Sportseeschifferscheinverordnung in Verbindung mit Nummer 4.1 Durchführungsrichtlinien Anlage 2 eine **praktische Prüfung** abgenommen werden soll, **müssen** wie folgt eingerichtet bzw. ausgerüstet sein:

- I. Die Länge der Yacht (in der Wasserlinie) muss mindestens 9,00 m (ca. 30') oder bei einer Yacht der Kategorie A (Hochsee) mindestens 8,50 m (ca. 28') betragen.
- II. Die Yacht muss gehörig ausgerüstet sein und sich in seetüchtigem Zustand befinden. Dieses schließt das Vorhandensein der notwendigen Rettungsmittel für alle an Bord befindlichen Personen ausdrücklich ein. Kapitel V des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) ist in seiner jeweils nach Maßgabe des deutschen Rechts geltenden Fassung zu beachten. Die Verpflichtung zu einer gehörigen Ausrüstung bezieht sich insbesondere auf einen Magnet-Steuerkompass mit einer aktuellen Deviationstabelle für diesen Kompass, einen Radarreflektor sowie berichtigte Seekarten und nautische Veröffentlichungen und einen Empfänger für ein Satelliten gestütztes Navigationsverfahren (z.B. GPS).
- III. Die Yacht muss über ein funktionsfähiges **Radargerät** verfügen.

Es müssen Kollisionsgefahren erkennbar und Positionsbestimmungen möglich sein.

Wird durch die Prüfungskommission festgestellt, dass eine Yacht für die Abnahme der praktischen Prüfung entsprechend Anlage 2 Durchführungsrichtlinien SSS/SHS nicht geeignet oder nicht verkehrssicher ist und nicht sofort Abhilfe geschaffen wird, kann die praktische Prüfung auf der entsprechenden Yacht nicht durchgeführt werden.

An die
Zentrale Verwaltungsstelle (ZVST)
c/o Deutscher Segler-Verband e.V.
Gründungsstraße 18
22309 Hamburg

FAX: 040 - 632009 - 13
E-Mail: ZVST@dsv.org

Diesen Bogen bitte ausgefüllt (Nr. 1 bis 4) mit der Anmeldung zur praktischen Prüfung zum Sportseeschifferschein bei der ZVST einreichen (einmal für jeden Prüfungstermin).

1. PRÜFUNG

am:	Uhrzeit:
Ort/Hafen:	
Prüfungsgruppe:	

2. ANGABEN ZUR PRÜFUNGSYACHT

Name:	Eigner:		
Typ:	Takelung:		
Länge in der Wasserlinie: m <small>(mind. 9,00 m oder bei Yachten der Kat. A Hochsee mind. 8,50 m)</small>	Breite: m	Tiefgang: m	

3. ANGABEN ZUR AUSTRÜSTUNG DER PRÜFUNGSYACHT

Radargerät, Typ:	
Empfänger für ein Satelliten gestütztes Navigationsverfahren (z.B. GPS), Typ:	
Motor, Typ:	kW/PS:
Radarreflektor vorhanden:	<input type="checkbox"/> ja
Magnet-Steuerkompass mit aktueller Deviationstabelle vorhanden:	<input type="checkbox"/> ja
Berichtigte Seekarte für Prüfungsseegebiet vorhanden:	<input type="checkbox"/> ja

4. ANGABEN ZUM TREFFPUNKT

voraussichtlicher Liegeplatz:
Mobil-Tel.-Nr. an Bord / des Schiffsführers:

Den folgenden Teil bitte noch nicht ausfüllen. Diese Bestätigung legt der Prüfer vor Beginn der Prüfung dem Schiffsführer zur Unterschrift vor.

5. BESTÄTIGUNG AM PRÜFUNGSTAG VOR BEGINN DER PRÜFUNG

Die vorstehende Yacht ist in seetüchtigem Zustand und gemäß Kapitel V SOLAS gehörig ausgerüstet. Für alle an Bord befindlichen Personen sind die notwendigen Rettungsmittel vorhanden. Zur Ausrüstung gehört auch ein Magnet-Steuerkompass mit einer aktuellen Deviationstabelle, ein Radarreflektor, berichtigte Seekarten und nautische Veröffentlichungen und ein Empfänger für ein Satelliten gestütztes Navigationsverfahren (z.B. GPS). Die für die Prüfung erforderlichen Geräte sind funktionstüchtig.

Ort, Datum

Unterschrift Schiffsführer

Hinweis: Wird durch die Prüfungskommission festgestellt, dass eine Yacht für die Abnahme der praktischen Prüfung entsprechend Anlage 2 Durchführungsrichtlinien SSS/SHS nicht geeignet oder nicht verkehrssicher ist und nicht sofort Abhilfe geschaffen wird, kann die praktische Prüfung auf der entsprechenden Yacht nicht durchgeführt werden.